# Zur geschichte der hexen und Juden in Bonn

Joseph Joesten

Zur Geschichte

der

# Hexen und Juden in Bonn.

Eine kulturgeschichtliche Studie

von

Dr. Joesten,
Regierungsrath,
Vorsitzender des Landesverbandes (Niederrhein-Westfalen)
und Mitglied des Gesammtvorstandes des Deutschen Schriftsteller-Verbandes.

Bonn,
Carl Georgi,
Universitäts-Buchdruckerei und Verlag.
1900.

# Zur Geschichte

der

# Hexen und Juden in Bonn.



Eine kulturgeschichtliche Studie

von

Dr. Joesten,
Regierungsrath,
Vorsitzender des Landesverbandes (Niederrhein-Westfalen)
und Mitglied des Gesammtvorstandes des Deutschen Schriftsteller-Verbandes.

Bonn,
Carl Georgi,
Universitäts-Buchdruckerei und Verlag.
1900.

„Freie Mittheilung der Wahrheit ist das schönste Vereinigungsband, welches die Welt der Geister zusammenhält."

J. G. Fichte.

Mit dem Niedergange des mittelalterlich deutschen Reichs, der die Erschlaffung des öffentlichen Lebens auch in den Rheingegenden zur Folge hatte und der rheinischen Geschichte ihren höheren Schwung nahm, fand der Aberglaube und die Unduldsamkeit einen fruchtbaren Boden. Das Hexenwesen war in Deutschland allmählich zum Sport ausgebildet worden, und Hand in Hand mit diesem Aberglauben gingen unsere unduldsamen Vorfahren, als sie sich an den Juden vergriffen und „das auserwählte Volk Gottes" für alle Krankheiten und Seuchen, die im Laufe der Jahrhunderte auftraten, verantwortlich machten. In seinem nationalen Selbstbewußtsein und in der Ueberzeugung seines Glaubens ist aber das Volk der Juden allen Prüfungen und Verfolgungen zum Trotz groß geblieben. Die Geschichte der Menschheit hat wenige Beispiele aufzuweisen, die dem vorurtheilsfreien Beobachter derartige Achtung abzwingen, wie die wechselreichen Geschicke der Juden, denen namentlich auch in den Rheinlanden mannigfache Prüfungen und Bitterkeiten nicht erspart bleiben sollten.

Für den Kulturhistoriker hat die Hexen- und Judenfurcht des Mittelalters, die wie eine ansteckende Krankheit

auf den Gemüthern der Menschen lastete, viele verwandte und gemeinsame Erscheinungsarten.

In Nachfolgendem habe ich es mir zur Aufgabe gestellt, diese Erscheinungsarten im engeren Gebiete einer Stadt des Erzstiftes Köln zu verfolgen, die lange Zeit hindurch Residenz der Kölner Kurfürsten war und in der die Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts fruchtbareren Boden, als in den anderen Städten des Erzstiftes gefunden hatte.

Gegen Ende des dreißigjährigen Krieges (um 1640) war in Deutschland und auch am Rhein vielfach die Gespensterfurcht aufgetreten. Man legte dem Teufel besondere Kräfte bei, vermöge deren er schon auf der Oberwelt Werbungen und Bündnisse abzuschließen im Stande sein sollte. Die dieses sündigen Bündnisses Beschuldigten, sogenannte Hexen, wurden zu Tausenden unter entsetzlichen Qualen und Foltern hingerichtet. Während uns über die meisten damaligen Hexenprocesse in den rheinischen Orten bestimmte Urkunden und Ueberlieferungen vorliegen, entbehrte Bonn, die Residenzstadt der Kölner Kurfürsten, bisher jeglicher bestimmter geschichtlicher Quellen und zugänglicher Urkunden in Bezug auf diesen Gegenstand, so daß die bisherigen Geschichtschreiber angenommen haben, daß sich in Bonn das Hexenwesen nicht bestimmt nachweisen ließe [1]). Andere wiederum wollten durch den Hinweis auf den im Volksmunde erhaltenen Hexenthurm, das Garnisongefängniß, den Nachweis ersetzen. Es soll daher unsere Aufgabe sein, dieser Frage in Folgendem näher zu treten.

Das im Jahre 1899 neugeordnete Bonner Stadt-Archiv giebt über Hexenwesen keinerlei Aufschluß. Es

---

1) Vgl. Bonner Chorographie (von Hofkammerrath Vogel).

dürfte dies daher zu erklären sein, daß wahrscheinlich bei dem im achtzehnten Jahrhunderte stattgehabten Brande des kurfürstlichen Schlosses diesbezügliche Aktenstücke ein Raub der Flammen geworden sind [1]).

Zunächst spricht meines Erachtens die bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein dauernde Gespensterfurcht unter den Einwohnern Bonns für den damaligen Aberglauben. Aus meiner Jugendzeit erinnere ich mich noch, daß man den Kindern erzählte von dem Hasen, den man am Kölnthor sehen könne und den kein Jäger erlegen könne (diese Sage stimmt mit der Sage aus dem bergischen Amte Windeck vom gespenstischen Hasen überein); am Schlosse zu Bonn wurden die Vorübergehenden von einem mit schweren Ketten beladenen schwarzen Hund geängstigt, dessen Augen erglühten; um Mitternacht sollte ein Wagen durch verschlossene Thore nach Poppelsdorf fahren; in den Straßen der Stadt ging das stadtbönnische Malzthier von der Kallengasse einher, das sich unter Brüllen den Leuten auf den Rücken setzte. Johanna Mockel, die Gattin Gottfried Kinkels, hat diese letztere Sage in einer „Lokalposse im Dialekt mit Gesang in einem Akte" „das Malzthier oder die stadtbönnischen Gespenster" als Stoff benutzt [2]).

Der Verfasser der „Geschichte der Stadt Bonn", Kaspar Anton Müller, führt nun einen Zeugen an, der von seinem Großvater noch gehört haben will, daß eine

---

1) K. A. Müller, der Verfasser der Geschichte der Stadt Bonn, nimmt S. 158 an, daß die früheren Landesregierungen darauf bedacht gewesen seien, die Protocolle über die Hexenprocesse einzufordern und zu unterdrücken, damit die Beweise des Aberglaubens unserer nahen Vorfahren womöglich verborgen blieben.

2) Vgl. Dr. Joesten, Litterarisches Leben am Rhein. Leipzig 1899 bei Fr. W. Grunow. Seite 73.

der Hexerei beschuldigte Frau in den Hexenthurm geführt worden, später aber als unschuldig wieder entlassen worden sei.

In den „Materialien zur geistlichen und weltlichen Statistik des niederrheinischen und westfälischen Kreises", Erlangen 1781, Bd. 1 St. 5, S. 448—492 wird uns ferner über die Hexereien im Erzstifte Köln berichtet, „daß die Güter der Verbrannten confiscirt, daß die Richter und Beichtväter nicht nur ihre Zahlung vom Kopfe der Verdammten und zum Tode Bereiteten erhielten, sondern auch jede Hinrichtung mit einem herrlichen Schmause aus dem Blute des Verdammten beschlossen". Erst dem Jesuitenpater Spee war es vorbehalten, im Jahre 1631 mit seinem berühmten Buche der Aufklärung „Cautio criminalis seu de processibus contra Sagas liber etc." gegen diesen fanatischen Aberglauben der damaligen Zeit wirksam zu Felde zu ziehen. Noch im Jahre 1583 war in Kraft eine der Zauberei beschuldigte Frau unter dem Beistand des Erzbischofs Hermann von Hessen der Stadt Andernach zur Aburtheilung ausgeliefert. (Vgl. Urkunde im Archiv zu Andernach.) Die Hexenprocesse, die Hand in Hand mit den Greueln des dreißigjährigen Krieges gingen, trafen besonders die Kölnischen Lande. In Köln war der Hexenhammer, der Malleolus Maleficarum, das beredteste Zeugniß des damaligen Aberglaubens. Am 24. Juli 1607 war sogar eine eigene erzstift-kölnische Hexengerichtsordnung erschienen, deren Handhabung auch das nahe gelegene Bonn betroffen haben muß.

Am 19. Mai 1627 wurde zu Melaten bei Köln die Katharina Henots hingerichtet, obschon sie in dem an ihren Bruder gerichteten Briefe erklärt, daß sie unschuldig sei.

In den Annalen des historischen Vereins sind uns die Hexenprocesse in Flamersheim und Kirchheim bei Rhein-

bach und in Siegburg eingehend geschildert, die im 16. Jahrhundert im Erzstifte Köln die Gemüther mit Furcht und Grauen erfüllten. (Vgl. Annalen 6, 216 und 30, 103.)

In den Acten des städtischen Archivs zu Linz am Rhein befindet sich ein Fascikel, der eine eingehende Untersuchung gegen zwei gefänglich eingezogene, der Hexerei beschuldigte Frauen aus Linz enthält. Die gerichtlichen Verhandlungen endigten am 8. Februar 1631 mit der Verurtheilung und Hinrichtung der Ehefrau Hemmessem. Die Ehefrau Becker entzog sich der Verurtheilung durch die Flucht. (Vgl. Bonner Archiv, 5. Jahrg. 1893, Nr. 5.) In dem Protokoll vom 2. Januar 1631 heißt es:

„Daruff Herrn Scheffen nach Vorgenohmenen bedencken Sich declarando resoluirn So vill die eine No. 6 anlangen Thut: daß Selbige neben den besagungh bej Vorgenohmenen Inquisition Selbsten herumbgelauffen mit Villen nachfragen und reden sich Selbsten Verdacht gemacht umb so vill mehr weill Ihre Schwester newlich zu Bon auch Hingericht vnd die abgelebte Mutter Zeit Ihres lebens auch Solchen lasters Halber in mala fama gewesen."

Ferner bezeugt ein in dem Archiv der Stadt Köln beruhender Brief der Stadt Köln aus dem Jahre 1507, daß in Bonn „etliche zeuberschen unlanx vam leven int fuyr und zome doide mit recht und urtell verwyst sin".

Außerdem wird in einem von dem Pastor zu Alfter, Hilger Durenius, an den Grafen Werner von Salm-Reifferscheid zu Dyk gerichteten Schreiben aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts von einer Hexe in Bonn gesprochen:

„Jetzo sitzet eine reiche, deren Mann vormahls Scheenff zu Bonn gewesen, nahmens Kurtzrock, deme die Herbergh

zur Blomen (am Rathhaus) eigenthumblich zuständig gewesen, .... sed sit ut sit, sie ist eine Hex und täglich vermeinet man, daß sie justificiret solle werden, welcher ohne Zweifel noch etliche Dickköpf[1]) mehr folgen müssen." (Vgl. Ernst Weyden, Geschichte der Juden in Köln ꝛc., Note XXII, S. 342.)

Hierdurch ist außer allen Zweifel gesetzt, daß auch in Bonn Hinrichtungen von Hexen stattgefunden haben. Nach v. Stramberg, Rhein. Antiquarius III 9, S. 683—698 fanden 1628 und 1629 Hinrichtungen auch in dem benachbarten Ahrweiler (III 7, S. 651—653), 1631 in Erpel statt. Die „Materialien zur geist- und weltlichen Statistik des niederrheinisch und westfälischen Kreises", Erlangen 1781, I 5, S. 448—492 berichten von Hexenhinrichtungen zu Altenahr im Jahre 1649, Nöggerath, Rheinische Provinzialblätter, N. F. III 1 (1836), S. 274 ff. von solchen in Brühl im Jahre 1604, Aegidius Müller in seinem Buche „Siegburg und der Siegkreis" II S. 270 von einem Hexenproceß in Gudenau im Jahre 1630. Merkwürdigerweise zeigen die verschiedenen Untersuchungen klar und deutlich, daß an dieser Nachtseite deutscher Kulturgeschichte

---

1) Der vorhin erwähnte Bonner Chorograph, Kammerfourir und spätere Hofkammerrath Johann Philipp Nerius Maria Vogel (geb. 5. September 1719 als Sohn des Kammer-Registrators Joh. Georg Vogel) sagt in seiner „Bonner Chorographie" (Seite 150) vom Anfange des 16. Jahrhunderts in Bonn, das damals im Jahre 1528 die Hungersnoth heimsuchte, in einem Athemzuge:

„Gleich herauf drohete ein noch größeres Uebel hiesiger Stadt, Gegend und gesammtem Erzstifte, da ein und andere heimliche Lehrjünger Lutheri dahier einschleichen wollten."

Unter „Dickköpf" in dem Briefe des Pfarrers zu Alfter dürften nach der Volkssprache wohl die Nachkommen der „Lehrjünger Lutheri" zu verstehen sein.

gleichmäßig beide Confessionen in Deutschland betheiligt sind und sich gegenseitig in dem Eifer bei den Hexenverbrennungen wohl kaum etwas vorzuwerfen haben.

Mit dem Hexenwesen des Mittelalters und den Anfängen der Neuzeit stehen die Verfolgungen der Juden in Deutschland und namentlich am Rhein in innigem Zusammenhang. Mit dem Aberglauben ging die Unduldsamkeit Hand in Hand. Hierüber giebt uns die überaus reiche Litteratur über die allgemeine Geschichte der Juden und über ihre Geschichte in einzelnen Ländern, Provinzen und Städten des deutschen Reiches Aufschluß. Ich verweise dieserhalb auf die vorzügliche Schrift des Dr. H. Graetz: „Geschichte der Juden von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart" und das gleich werthvolle Werk: „J. M. Joost, Geschichte der Israeliten von der Zeit der Makkabäer bis auf unsere Tage".

Im Uebrigen hat Ernst Weyden in seinem Werke: „Geschichte der Juden in Köln am Rhein von den Römerzeiten bis auf die Gegenwart", Köln 1867, auf Seite 297 die bezügliche Litteratur fast erschöpft. Auch die im Jahre 1879 erschienene Schrift des Lehrers Carl Brisch, „Geschichte der Juden in Cöln und Umgebung aus ältester Zeit bis auf die Gegenwart" mag an dieser Stelle rühmend erwähnt werden. Vergleiche auch „Die Jüdische Gemeinde Bonn. Festschrift zur Einweihung ihrer neuen Synagoge am 31. Januar 1879 von Dr. Emanuel Schreiber, Rabbiner zu Bonn".

Die nächste Veranlassung zur Verfolgung der Juden in Bonn gab ein Vorfall im benachbarten Siegburg im Jahre 1287, der dort ein trauriges Andenken hinterlassen hatte. Als ein Knabe Namens Johänneken aus Troisdorf, der zu Seligenthal die Minoritenschule besuchte, beim Müllerhofe todt aufgefunden wurde, fielen

die Siegburger blindlings über die Juden her, als wenn sie das Kind in religiöser Absicht ermordet hätten [1]. Etwa 25 von ihnen sollen deshalb (vgl. Brisch, Geschichte der Juden in Köln und Umgebung I 92) von der aufgebrachten Menge niedergemacht und erschlagen worden sein. Man sieht, daß die Warnung des Papstes Innocenz IV. unter Zustimmung Kaiser Rudolfs von Habsburg nichts genutzt hatte, daß „dat nyet waer en sy, dat ennige Kristen sagen, dat de Juden van eyme Herze eyns doden Kyndes kommuneeeren up eren paschen Dach“ (vgl. v. Mering, Geschichte der Burgen ꝛc. IV 77). Um das Jahr 1408 begegnen wir wieder den Juden in Siegburg, die der Stadt einen „güldenen Opferpfennig“ zahlen mußten. 1438 zahlte die Stadt „von wegen der Jüden“ 100 Mark 30 Florin und 11 Heller. Nach den von den Aebten ausgestellten Geleitsbriefen durften die Juden nur 10 Procent bei Ausleihung von Kapitalien nehmen, während in Köln es zeitweilig erlaubt worden war, wöchentlich 3 Denare Zinsen von 1 Mark zu erheben, und die Frankfurter Bürger sich glücklich schätzten, als Kaiser Wenzel den Zinsfuß der Juden für sie von 43½ auf 32½ Procent herabsetzte. Hatte der Schwabenspiegel das Geldleihen gegen Zinsen verboten, so waren damals die Juden die einzigen Kapitalisten, die Geld aus Geld zogen. Den Christen galt dies noch nicht als ehrliche Arbeit, es änderte sich aber im Anfange des 16. Jahrhunderts die Sache, und ließen von da ab auch die Christen, wie heutzutage, ihr Geld arbeiten.

So stand es im 13. und 14. Jahrhundert mit den Juden in der Nähe der Stadt Bonn. Hatte man früher die Juden mit den bösen Hexen in ursächlichen Zusammen-

---

1) Vgl. Gelen, De magnitudine urbis Colon. 1 (Kölner Stadtarchiv).

hang gebracht, so mußten sie nunmehr für den Ausbruch ansteckender Krankheiten und Seuchen, wie die Pest, verantwortlich gemacht werden.

Es soll unsere Aufgabe sein, die Geschichte der Juden in Bonn in größeren Grundzügen zu verfolgen und hierbei die im städtischen Archiv zu Bonn beruhenden kurfürstlichen Akten und Magistratsprotocolle zu Grunde zu legen, die bisher noch nicht veröffentlicht worden sind.

Nach Schreiber gehörte die Bonner jüdische Gemeinde zu den ältesten Deutschlands. Hier wurde der Talmudgelehrte Rabbi Efrajim ben Jacob 1133 geboren.

Die Stellung der Bonner Juden in socialer und politischer Beziehung war nicht besser und schlechter als anderswo am Rhein. Sie wohnten (nach Schreiber) schon im 15. Jahrhundert in einer am Rhein gelegenen Straße und durften sich bei kirchlichen Aufzügen nicht in anderen Theilen der Stadt sehen lassen. Ihre Straße wurde nach der Burgstraße zu Abends nach Sonnenuntergang durch ein hölzernes Thor abgesperrt. (Vgl. Schreiber a. a. O.) Auf welche Quellen und Urkunden diese Angabe sich stützt, giebt der Verfasser nicht an. Wie wir später sehen werden, ist die an der Burgstraße gelegene Judengasse erst 1716 erbaut worden und kann daher von einer Absperrung dieser Gasse erst von dieser Zeit ab die Rede sein.

Die erste Nachricht über die Juden in Bonn fällt in das 14. Jahrhundert, in die Regierungszeit des Erzbischofs Wilhelm von Gennep (1350—1363). Im Jahre 1340 brach in Italien die Pest aus, die sich alsbald auch in Deutschland und am Rhein verbreitete[1]).

---

1) Diese Krankheit suchte auch in den folgenden Jahrhunderten den Rhein heim.

Im Jahre 1450 war am Rhein und auch in Bonn die Pest

Der fanatische Volksglaube machte hierfür die Juden verantwortlich, weil sie zur Vertilgung der Christen die Brunnen und die Flüsse vergiftet haben sollten. Auch in Bonn wurden deshalb die Juden blindlings verfolgt und vielfach gemordet. Erzbischof Wilhelm von Gennep verzeiht in einer im städtischen Archiv beruhenden Urkunde den Bürgern Bonns, „daß sie die Juden todtgeschlagen haben". Im Jahre 1350 schließt er mit Köln einen Vertrag ab, durch welchen das Vermögen der Judenschaft in Köln zwischen dem Erzbischof und der Stadt getheilt und das außerhalb der Stadt liegende Eigenthum auch noch dem Erzbischof zugesprochen wurde [1]). Man darf annehmen, daß der Erzbischof dem Vermögen der Juden in Bonn nicht anders gegenüber gestanden hat, wenn man die Vorgänge in den Nachbarstädten in Betracht zieht. (Vgl. K. A. Müller a. a. O. S. 83.) Am 24. August 1425 (auf Bartholomäustag) hatten die Kölner die dort befindlichen Juden aus dem Weichbilde der Stadt gejagt und deren Synagoge, die ihnen der Erzbischof Heribert im Jahre 1010 eingeräumt hatte, in die noch heute dort stehende Rathhauskapelle verwandelt.

Die aus Köln nach diesen Vorgängen verwiesenen Juden fanden unter anderen Orten auch in Bonn eine

---

ausgebrochen, an der wohl 30000 Menschen starben. (Vgl. Münstereifeler Chronik 1270—1450. Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein 15, 202.

In den Jahren 1665—68 wüthete die Pest wiederum in Bonn. (Vgl. Bonner Zeitung vom 10. Febr. 1865.) Die Sterblichkeit war so groß gewesen, daß von sämmtlichen Minoriten nur der Laienbruder Jacob Koch übrig blieb und dieser auch noch in Seligenthal bei Hennef 1667 sein Leben lassen mußte.

Im Jahre 1713 bedrohte die Krankheit wieder den Rhein.

1) Vgl. Brisch a. a. O. S. 194.

neue Heimstätte unter dem Schutze des Erzbischofs, dem sie das herkömmliche Schutzgeld (sogenannte Schutzjuden) entrichten mußten. Als sich die Wuth und der Verfolgungsgeist gegen die Juden in Bonn gelegt und einer menschlicheren Auffassung Platz gemacht hatte, wurde (nach den „Materialien zur geist- und weltlichen Statistik des niederrheinischen und westfälischen Kreises ꝛc.", Erlangen 1781, 1. Jahrg., 1. Stück, S. 91) den Juden ein jährlicher Tribut von 1500 Reichsgulden Kölnisch auferlegt. Sie wurden auf 200 Köpfe veranschlagt.

Im Jahre 1438 bezeichnet der Erzkämmerer des Kaisers die Juden des Erzstiftes Köln dessenungeachtet als die zahlreichsten und reichsten. Die Kaiser fuhren daher fort, die Juden mit größerer Willkür zu besteuern und den Judenschoß zu erheben. Durch die Reichs-Constitution von 1495 (Tit. V) wurde bestimmt, daß jeder Jude alle vier Jahre einen rheinischen Gulden zu zahlen hatte. Außerdem hatten sie den sogenannten Leibzoll, die Leibmauth oder Schutzgeld für den eigenen Leib zu entrichten in denjenigen Städten und Ländern, die sie bei ihren Reisen berührten. Trotz dieser Steuern gestalteten sich die Verhältnisse für die Juden in Bonn erträglich und ihren Interessen förderlich.

Um das Jahr 1599 kamen indeß an den Kurfürsten Ernst von Bayern vielfach Klagen über den Wucher der Juden im Erzstifte Köln, die dem Regenten zum Erlaß der sogenannten Juden-Ordnung vom 1. September 1599 Veranlassung gaben [1]). Aus ihr spiegelt sich ein getreues

---

1) Die Judenordnung ist erneuert durch die kurfürstlichen Edikte vom 14. Februar 1614
15. Juli 1660
16. November 1686

Bild über die damalige sociale Stellung der Juden. Wegen ihres hauptsächlichen Inhaltes verweise ich auf die Mittheilungen von Kaspar Anton Müller, Geschichte der Stadt Bonn 1834, S. 146, und Brisch a. a. O. S. 106. Ferdinand von Bayern erneuerte die Juden-Ordnung 1614 und Maximilian Heinrich 1686, später Joseph Clemens im Jahre 1700.

Die Bestimmungen der erneuerten Judenordnung von 1686[1]), die bisher noch wenig bekannt geworden sind, will ich hiermit folgen lassen:

## Erneuwert- und verbesserte Juden-Ordnung Deß Ertz-Stiffts Cöllen.

Wir Maximilian Henrich von Gottes Gnaden / Ertz-Bischoff zu Cöllen / deß Heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürst / deß H. Apostol. Stuels zu Rom Legatus natus, Bischoff zu Hildesheimb und Lüttig / erwöhlter Bischoff zu Münster / Administrator zu Bergtesgaden / in Ob: und Niedern-Bäyern / auch der Obern-

28. Juni 1700
15. Februar 1720
26. August 1747
2. Juni 1750
14. Dezember 1771
23. März 1773
23. November 1774
21. März 1787.

(Vgl. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Churfürstenthums Köln. Düsseldorf 1830. Band 1, Th. 2, Register S. 1357.

1) In der Churfürstl. Residentz-Statt Bonn / Druckts Georg Friedrich Franckenberg / Churfürstlicher Hoff-Buchdrucker.

Pfaltz in Westphalen zu Engern und Bovillon Hertzog / Pfaltz-Graff bey Rhein / Land-Graff zu Leuchtenberg / Burggraff zu Strohmberg / Marggraff zu Franchimont / Herr zu Borcklohe 2c. Thun hiemit kund und zu wissen / was gestalt Unsere Löbl. Landt-Stände dieses Ertz-Stiffts Uns zum öffteren mit Vorstellung vieler beweglichen Ursachen umb Außschaffung der Judenschafft unterthänigst belangt und gebetten; Ob Wir nun zwar Ihrem gehorsambsten Bitten statt zu geben umb deßwillen annoch angestanden / weilen die Röm. Kirch gedachte Judenschafft zum Zeugnuß deß wahren Catholischen Glaubens: und damit sie durch der Christlichen Obrigkeit / Güte und Mildigkeit ihren Irrthumb zu erkennen / und das Liecht der allein seeligmachenden Religion zu erlangen / angereitzt werde / duldet / und gegen allen Unbill und Gewalt schützet und handhabet; So haben Wir dannoch Unsers höchsten Ambts zu seyn ermessen / die von Unseren Vorfahren am Ertz-Stifft höchstseeliger Gedächtnuß außgangene Juden-Ordnung erneueren / auch zum theil nach Anlaß der jetzigen Zeiten und eingerissener Mißbräuche in einigen Puncten veränderen / die vor und nach von erwehnter Judenschafft aufgewürckte Rescripta zusammen ziehen / und erleutern / forthin eine neue den gemeinen Rechten / Päbstlichen Satzungen / und Reichs-Abschieden gemässe Ordnung verfassen / selbige zu männigliches Wissenschafft in offenem Druck außgehen / und darin das Absehen vornehmlich dahin richten zu lassen / damit mehrermelte Judenschafft / so lang dieselbe in Unserm Schutz und Glayd verbleibt / ihren nothdürfftigen Underhalt und Nahrung haben / aller unzulässiger Wucher und Handel aber verhütet / auch zwischen der Christlichen Freyheit / und Jüdischen Dienstbarkeit nach Anleitung der angezogenen Päbstlichen Bullen / und Reichs-Policey-Ordnung ein mercklicher Unterscheidt gehalten werden möge.

## CAPUT I.

### Von der Juden Glaydt / und Zoll.

1. Es solle zum Ersten kein Jud oder Judin ohne Glayd in Unserm Ertz-Stifft mit häußlicher Wohnung bey Verlust seiner Güter / und Vermeidung schwerer Leib-Straff sich niederlassen und auffhalten.

2. Das Glayd solle unter Unserer Hand und Siegel bey Unser Hoff-Cantzley ertheilt / und forderst deren Nahmen / so das Glayd erhalten / in ein besonder Register eingeschrieben werden.

3. Solle keinem Juden in Unsers Ertz-Stiffts Stätten Glayd verstattet werden / der nicht achthundert Rthlr. / auff den Dörffern aber niemanden / der nicht vierhundert Rthlr. in Vermögen hat / solches auch beweisen könne / und darauff in der gemeinen Tax angeschlagen werde.

4. Kein Beambter / Vogt / Schultheiß / oder andere Bediente sollen Macht haben den Juden Glayd zu geben / oder denselben Auffenthalt und Unterschleiff tacitè vel expressè zu verstatten / im widrigen jedesmahls in fünffzig Goldgulden Straff verfallen seyn.

5. Die Unter-Herrn und subalterni Domini, so Juden zu verglayden von undencklichen Jahren herbracht / oder darzu sonderlich privilegijrt / mögen solche ihre herbrachte Gerechtigkeit hinführan continuiren / jedoch daß selbige Juden sich dieser Ordnung gemäß verhalten / den Tribut und andere der Judenschaft von Uns aufferlegte Lasten der Taxe gemäß abstatten / auch nicht in übermäßiger Zahl / noch einige so weniger dann vierhundert Rthlr. in vermögen haben / von den Unter-Herren angenommen werden.

6. Falls nun ein oder ander Jud seine Kinder / Knecht / oder Mägde verheyrahten würde / sollen sie selbiges

innerhalb vierzehn Tagen jedes Orths Beambten kund thun / und bey nicht Erlangung Landfürstlichen Glaydts die verheyrahte Kinder in Zeit eines halben Jahrs / die Dienstboten aber in sechs Wochen frist von sich abschaffen / selbige sich auch gleich darauff bey Verlust ihrer Güter auß dem Ertz-Stifft begeben.

7. Es solle auch kein Jud in Schutz auffgenommen oder vergläydet werden / er habe dann zuvorderist Nahmens seiner Kinder und Haußgenossen Mannlichen Geschlechts / welche über 14. Jahr alt / nach seinem Juden-Ayd gelobt und geschworen / Uns und Unserem Ertz-Stifft zu Nachtheil und Abbruch keinen Unterschleiff oder Handthierung zu suchen / sondern so lang er daselbst geduldet wird / Uns in allem treu / gehorsamb und gewärtig zu seyn / Unsern Schaden zu warnen / und Nutzen zu befördern.

8. Und damit man jederzeit wissen möge / wie viel Juden-Persohnen sich in Unserem Ertz-Stifft befinden / so soll jedes Jahrs auff den zweiten Januarij durch Unsere Beambte / Schultheisen und Vögte / auch Burgermeister und Rath in den Stätten / Geist- und Weltliche Unter-Herren / und Pfandtsinnhabere jedes Orths / wo Juden wohnhafft seynd / eine richtige Verzeichnuß aller in jeder Statt / Flecken und Dörffern sich befindender Judischer Haußgesessenen mit Benennung aller darin befindlicher Juden-Persohnen / es seyen Mann / Weib / Kinder / Haußgenossen / oder Gesinde / wie die Nahmen haben mögen / von wannen sie seynd / und ob sie mit Glaydts-Briefen versehen / zu Unserer Hoff-Cantzley und Hoff-Cammer geschickt werden.

9. Die Frembde außwendig gesessene Juden sollen sich im Ertz-Stifft nit finden lassen / da sie aber denselben ihrer Gelegenheit nach berühren müssen, das Zoll- und Glayd-Gelde bezahlen / derowegen bey jedes Orths Obrigkeit sich anmelden / für jede Persohn von 24. biß zu 24.

Stunden 2. Rader alb. an den verordneten Zollstätten bey Straff Leibs und Guts entrichten.

10. Wann auch die Juden / so im Ertz-Stifft seßhafft / und an einem sichern Orth verglaydet seynd / an ein ander Orth und Zoll-Statt kommen / sollen sie sich gleicher gestalt angeben / ihr Glayd in originali oder authenticâ copiâ vorzeigen / und zu mehrerer Nachrichtung die Abschrifft hinterlassen / darauff unverhindert ihrer Gelegenheit nach passiren / da dieselbe in dem saumig / sollen sie gleichs andern verzollen / oder / wie oben / gestrafft werden.

11. Ob gleich die außwendige unverglaydte Juden dergestalt verzollen / sollen sie doch dardurch nicht bemächtiget oder beurlaubt seyn / einige Handthierung / sonderlich mit Wucher / und Einkauffen / auch auff Jahr- und Wochen-Märckten / vielweniger auff Sonn- und Feyer-Tägen den Vorkauff zu treiben.

## CAPUT II.

### Von ihrer Kleidung / Wandel / und Wohnung.

1. Es sollen die von Uns verglaydte Juden und Judinnen / damit sie desto besser von den Christen entschieden werden können / vermög der Päbstlichen Bullen und deß Heil. Römischen Reichs Policey-Ordnung / einen gelben Ring auff der Brust allenthalben unverborgen bey zwey Goldgülden Straff / so offt sie solches unterlassen / offentlich tragen.

2. Die verglaydte Juden sollen sich friedfertig und unverweißlich ohne Hochmuh / Zanck und Hader verhalten / bey frembder Obrigkeit keinen Schutz noch Handtbiethung zu Unsers Ertz-Stiffts Nachtheil erwerben / ihre Wohnung

an keinem Orth / da die Christen gemeinlich ihre Processiones und Andacht verrichten / oder sonsten nechst bey der Kirchen haben / in der Charwochen / den vier hohen / und andern Christlichen Feyer-Tägen ihre Häuser / Fenster / und Läden verschliessen / und sich auff der Strassen nicht finden lassen / es wäre dann / daß umb dieselbe zeit ihr Oster-Fest einfallen / oder sonsten die hohe Notthurfft ein anders erfordern werde; viel weniger sollen sie die Christliche Debitoren auff Sonn- und Feyer-Täge mit Schuld-Anmahnung- oder Abrechnungen beunruhigen / noch ihrer Handthierung selbst nachgehen / auch keine Pistolen noch ander Gewehr in den Stätten oder auffm Land führen.

3. Sollen auch bey keinem Christen unter einem Dach wohnen / noch Christen-Säug-Ammen oder Gesind in ihrem Hauß halten / noch sich der Christlichen Mägd oder Knecht auff ihrem Sabbath gebrauchen.

4. Zu Kriegs-Zeiten in Wachten und anderen Sachen sich der Beambten und Bürgermeister Verordnung bequemen / und gemäß erzeigen / jedoch / weilen sie mit keinen Christen unter einem Dach wohnen sollen / der Einquartierung halber sich mit Bürgermeistern und Rath jedes Orths umb ein sicheres Stück Geldts abfinden.

5. Auch sollen sie mit keinen ordinari noch extraordinari Contributionen / Schatzungen und Steuren von Unsern Land-Ständen / Beambten / Bürgermeistern und Rath belegt; sondern solches allein in nöthigen Reichs- und Landrettungs-Fällen Unserer Disposition anheimb gestellet werden; jedoch die Nachbahrlasten und Beysteuren zu Reparation und Unterhaltung der Weeg / Steeg / Brunnen und dergleichen nach Proportion beyzutragen verbunden seyn.

6. Nachdem in den Geistlichen Rechten bey Straff der Excommunication verbotten / daß man sich keiner Jü-

dischen Medicorum gebrauchen solle; So setzen und ordnen Wir / daß bey ermelter Straff und unter einer Geld-Pön von 10. Goldgülden den Päbstlichen Constitutionen hierinn nachgelebt werden solle / es seye dann / daß kein Christlicher Medicus deß Orths zu erlangen wäre / also die Noth den Judischen zu gebrauchen erfordere.

## CAPUT III.

### Von der Juden Handthierung.

1. Damit dann die von Uns in Schutz genommene Juden / so lang sie sich ihrem Glaydbrieff / und dieser Unserer Verordnung gemäß / auch sonsten gegen Uns unterthänig / gehorsam / und unverweißlich bezeigen / ihre Notthürfftige Leibs-Nahrung und Unterhalt haben mögen / so solle ihnen zugelassen und vergönnet seyn / in Unserem Ertz-Stifft mit Kleinodien / Gold und Silber-Geschirr / Wein / und allerhand Früchten / Pferd / Rind / Schaaff / und anderm Vieh / auch mit alten Kleyderen und Woll / doch daß der Verkauff denen in Unserem Ertz-Stifft gesessenen Wüllenwebern biß auff Laurentij gelassen werde; so dann mit allerhand rohen Häuten und Fellwercken zu handthieren: von Krahm-Wahren aber / die seyen trucken oder fett / soll in Unseres Ertz-Stiffts Stätten / wo verscheidene Christliche Krämer / und absonderlich / wo selbige mit eigener Zunfft privilegijrt seynd, den Juden mit einzelen / Maaß und Pfund etwas zu verkauffen nicht zugelassen / wohl aber ohne Haltung offener Laden mit viertheil Centner / viertheil Ohmen / und nicht darunter / Item mit gantzen Stücken und anders nicht zu veräusseren gestattet seyn.

2. In den Flecken und Dörfferen aber / allwo / oder auch in der Nähe keine Krämer wohnen / solle den Juden erlaubt seyn die Essenwahren in kleinem bey rechtmässigen Maaß und Gewicht / jedoch in billigem Preiß und ohne Wucher zu verkauffen.

3. Sollen sie alles Geld und Silber / so sie durch Kauff oder sonsten erlangen / gegen gebührliche Zahlung zu Unserer Müntz lieffern / und ausser Land nicht verpartieren / keine gute grobe Sorten auffwechselen / beschneiden / zerbrechen / in Diegel werffen / verschmeltzen / und in andere an Schrodt und Korn geringere Sorten vermüntzen oder vermüntzen lassen / weniger die gute grobe Sorten ausser Landt schicken / und dagegen gering haltige Müntzen ins Land bringen und einschleiffen / oder sonsten in andere unzuläßige Wege damit handlen / alles bey Straff der Confiscation, so bald auch einige frembde und verdächtige Müntz-Sorten in das Ertz-Stifft gebracht werden / gleich nach erhaltener Nachricht bey unserer Hoff-Cantzley oder Hoff-Cammer umb gebührende Remedijrung anzeigen.

4. Gleicher gestalt sollen Sie auch auff Jahr- und Wochen-Märckten in Stätt und Flecken / vor gewöhnlicher Zeit und gegebenem Zeichen / den Vorkauff nicht treiben / viel weniger denjenigen / so etwas zu Marck bringen wollen / ausser den Stätten entgegen gehen; sondern nach dem Zeichen gleich einem frembden Außwendigen kauffen / in dem sich doch bescheidentlich halten / keinem Christen in den Kauff fallen / und sich der Marck-Ordnung gantz gemäß halten.

5. Deß Vieh-Schlachtens und Fleisch-Verkauffens sollen sich die Juden in Unserem Ertz-Stifft ferners nicht gebrauchen / als was ihnen zu ihrer eignen Haußhaltung nöthig / und ahn also geschlachtetem Vieh / so sie nach ihrem Gesetz nicht essen dörffen / übrig bleibt / jedoch ausser der

Fasten / und ohne darunter gesuchten Vortheil und Verschlag; Da aber dergleichen sich bey ein oder anderm befünde / sollen der oder die nicht allein ihres Glaydts verlustiget; sondern auch neben Confiscation deß Viehes / mit einer arbitrari straff angesehen werden / gleich dan wegen besichtigung ihres schlachtens und Schechtens eine sonderliche Verordnung zu thun Uns hiemit vorbehalten.

6. Die jenige / so in den Stätten wohnen / sollen den Accis und andere Bürgerliche Lasten tragen / jedoch höher nicht / dan die Christen darin nach proportion angeschlagen werden.

## CAPUT IV.

### Von der Juden Geld-Außleihen / Pension / Außfertigung der Handtschrifften / und Haltung der Rechen-Bücher.

1. Es sollen Unsere verglaydete Juden keinem Mann ohne das Weib / noch dem Weib hinter dem Mann / da selbige bey einander seyn können / es seyen dan bekante glaubhaffte Handels- oder sonsten in Ehren-Aembteren sitzende Leuthe / oder es werde forters deß abwesenden Ehe-Gattens wissen oder consens, innerhalb Zwey Monathen beygebracht / auch keinen Kinderen / Söhn- oder Töchteren / Minderjährigen / Dienst-Botten / noch Studenten einiges Geldt bey verlust desselbigen vorstrecken / noch von denselben Wahren ohne vorher beschehene erfragung der Elteren / der Hauß-Herren / oder Vormünder erhandlen / abkauffen / oder in Versatz nehmen.

2. Was Sie nun zuläſſiger Weise von Wahren außborgen / und an Geldt außleihen werden / solches solle ohne Betrug und Arglist mit bahrem dargezehltem Geld / oder

gelieferten auffrichtigen Wahren geschehen / und bey ihrem Jüdischen Ayd / daß darunter keine fälschlich angenommene Simulation vorgangen / auff Erforderen behauptet werden.

3. Die Verschreibung und Handtschrifften sollen sie nicht weiter noch höher stellen lassen / dan sie Geldt in Wahrheit außgeben / noch etwas von dem Capital ahn statt deß Wuchers oder Discretion / und daß der Debitor mit dem Geldt beförderet worden / abziehen und vorauß behalten / oder einigen Wucher zum Capital schlagen / und darauff Zahlung und Execution annehmen / bey Verlust der gantzer Schuldt / auch deß Gerichts-Schreibers / Notarij, Pastoris, Scheffen und Zeugen / so sich dabey gebrauchen lassen / arbitrari Bestraffung.

4. Dahero zu mehrerer Richtigkeit die Obligationen und Handt-Schrifften, wann die darin enthaltene Summ sich uber Zehen Rthlr. belaufft / durch jedes Orths Gericht-Schreiberen / und Zwey Scheffen / oder einen geschwornen bey Unser Hoff-Cantzley immatriculirten Notarien / oder auch auff dem Land und in den Dörfferen durch des Orths Pastoren oder Schulmeisteren / beyseyns zweyer Zeugen beschrieben / auch in deren Gegenwart Jährlichs berechnet / sonsten aber für ungültig gehalten werden / davon jedoch außgenommen werden Standts- und in Ehren-Aembteren sitzende Persohnen und Handelsleuthe / dan deren von sich gegebene Handtschrifften bey ihren Kräfften gelassen werden.

5. Sie sollen auch ihre auffrichtige Manualia oder Rechen-Bücher / und zwar nicht in Jüdisch- oder Hebreisch- sonderen in Teutscher Sprachen halten / dieselbe auch mit teutschen Buchstaben schreiben / und auff Erforderen vorzubringen schuldig seyn / denen dann / falls sonst selbige mit Benennung der eigentlichen Zeiten / auch der jenigen / so die Wahren abgeholt / der Gebühr versehen / der Gegen-

empfang darin angezeichnet / und sonsten gegen die Juden / so das Manual gehalten / nichts erhebliches mag eingewendet werden; in den geringen Summen biß auff zehen Rthlr. wegen außgeborgter Wahren / in so weit Glaub solle zugestellt werden / wann sie solche / und daß darunter kein Verschlag / Betrug / noch Falschheit enthalten seye / in Ermangelung anderen nöhtigen Beweißthumbs mit ihrem Jüdischen Ayd nach erkantnuß deß Richters würcklich bestärcken werden.

6. Was also oberwehnter massen Unseren Unterthanen im Ertz-Stifft außgeborgt und vorgeliehen worden / das solle gültig seyn / und darauff summariè erkannt und exequirt werden / auch von jedem hundert Thaler Capital Cöllnischer Wehrung acht Thaler / da sich aber das Capital über hundert Thaler in einer oder verschiedenen Obligationen bey einem Debitoren erstrecken würde / sechs von hundert jährlich zu nehmen erlaubt seyn.

7. Von denen Wahren sollen nach vorgangener richtiger Abrechnung oder nach bestimbtem Zahlungs-Termin fortan von jedem hundert Thaler fünff selbiger Thaler gezahlt werden.

8. Frembde Juden aber sollen dieses Interesse nicht geniessen; sondern ihnen mehr nicht / dann von jedem Hundert fünff durchgehendts gestattet werden.

9. Es sollen auch Unsere verglaydete Juden alle Jahr umb Bezahlung ihrer Schuld fleissig anhalten / und keine Obligation über drey Jahr lang stehen lassen; Da sie aber solches auß Nachlässigkeit thun würden / solle kein Interesse weiter lauffen.

10. Die ihnen zugestellte Pfände sollen ohne Vorwissen deß jenigen / dem selbige zugehörig / ehender nicht / als nach Verfliessung eines Jahrs verkaufft / dem Debitoren auch / oder demjenigen / so das Pfand den Juden zuge-

bracht / der obhandener Verkauff sechs Wochen zuvor angekündet und frey gestellt werden / das Pfandt gegen Erlegung der vorgeliehenen Hauptsummen und Pensionen wiederumb einzulösen / oder selbst zu verkauffen / in dessen Hinterbleibung aber dem Juden frey stehen / die Pfände gerichtlich taxiren und dem Meistbietenden veräusseren / was übrig / dem Schuldner heraußgeben / was aber ermangelt / auß anderen Güteren ergäntzen zu lassen; da jedoch die Pfände nicht über zwantzig Thaler Cöllnisch wehrt / solle nicht nöthig seyn die gerichtliche Citation und Taxation ergehen zu lassen / es wäre dann / daß der Schuldner solches in spècie begehren würde: doch solle gar nicht zugelassen / sondern bey Verlust der Schuld verbotten seyn einiges Pactum zu machen / daß / im Fall die Pfände in gewisser Zeit nicht gelöst würden / alsdann dieselbe verfallen seyn solten.

11. Es sollen ferner die Juden das Haupt-Geld das erste / zweite / und dritte viertel Jahr ohnweigerlich / so gar ohne vorgangene Auffkündigung mit dem verlauffenen Interesse in einer gantzen Summ / wie das dem Debitori eben kombt / und ihm geliebt / anzunehmen / und dagegen die versetzte Pfände / wie sie selbige empfangen / ohnverärgert / und die Original Obligationes nach völlig beschehener Zahlung heraußzugeben schuldig seyn.

12. Was auch den Juden nach und nach an Pension oder auff das Capital bezahlt / und abgelegt wird / dasselbe solle allemahl unter / oder àtergo der Haupt Obligation klärlich verzeichnet und angeschrieben / und darneben eine Quittung gegeben werden.

13. So viel nun die von den Juden schon hiebevor Unseren Christlichen Unterthanen vorgeschossene Gelder belangt / solle es nach Abfliessung der jetzigen Glaydts-Jahren der Capitalien / auch künfftig erfallender Pensionen halber

dieser Ordnung gemäß gehalten / was aber die vor deren Publication erschienene / wie auch biß zu Ablauffung jetziger Glaydts-Jahren annoch erscheinende Zinsen anreicht / nach den vorigen Rescriptis geachtet werden.

## CAPUT V.

### Von gestohlenen / und anderen den Juden zu kauffen oder zu verhandelen verbottenen Güteren / und Actionen.

1. Es sollen die Juden ohne Unsere special Erlaubnuß keine liegende oder unbewegliche Güter / und was unter deren Nahmen begriffen / erb- und eigenthumblich an sich bringen / viel weniger etwas bey nächtlicher Weil / noch auch Wehr / Waffen / Harnisch und Pflug an sich durch Kauff / Tausch / oder Pfandschafft erhandlen / weder auch von Soldaten / und frembden Passanten / von unmündigen oder in vätterlichem Gewalt stehenden Kinderen und Dienstbotten einige zu vorgangener Entfrembdung verdacht gebende Wahren / als Haußrath / Kleinodien / Silbergeschirr naß- und blutig Gewand / rohes unbereites Tuch / gefärbte Wüllen- und dergleichen Sachen erkauffen / sie wissen dann kundlich / daß selbige dem Zubringeren zugehörig / oder zu dem End ihm anvertrauet seynd / bey Verlust dessen / was sie darauff geliehen / oder darfür gegeben haben.

2. Auch sollen sie mit verdächtigen Dieben keine Gemeinschafft haben / oder wissentlich gestohlene Wahren an sich kauffen; sondern da wegen gestohlener oder geraubter Güter ein Gerücht außkäme / oder der Schulbann geschehen wäre / und derentwegen Nachfrag gethan würde / einem oder anderen Juden aber von solchen gestohlenen Sachen etwas wissend wäre / sollen sie dasselbe / auch von sich selbst und

ungefragt / der Obrigkeit bey Verlust ihres Glaydts und schwerer Straff anzeigen.

3. Würden ihnen auch Kelch / Monstrantz / und Kirchen-Zierath feil gebracht / oder versetzt / dieselbe sollen sie anderer Gestalt nicht / denn füglich / und unvermerckt annehmen / der Orths Beambten / Schultheisen / Scheffen / oder Pastoren hinterbringen und einlieferen / auch / da möglich / den Verkäuffer so lang auffhalten; würden sie aber solches unterlassen / und dergleichen Sachen bey ihnen gefunden werden / sollen sie arbitrariè, und gestalten Sachen nach an Leib und Leben gestrafft werden.

4. Hätten sie aber von bekannten Leuthen / oder aber auff offentlichen Marck-Tägen von unverdächtigen Persohnen in gutem Glauben gestohlene Güter an sich bracht / und es würde bewiesen und außgemacht / daß es gestohlen Gut seye / sollen sie dasselbe gegen Erstattung deß außgelegten Geldts / dessen Quantum so wohl / als auch / daß sie keine Wissenschafft noch Verdacht deß gestohlenen Guts gehabt / noch haben können / mit einem Juden-Ayd zu beteuren schuldig / auffrichtig und ohne einige Hinterhaltung heraußgeben / hingegen aber den Verkäuffer oder Zubringer namhafft machen / oder / da sie selbiges nit thun würden / oder der Verkäuffer nicht zu betretten / oder nicht zahlbar wäre / das Gut ohne einigen Entgelt dem eigenthumberen folgen lassen.

5. Wäre aber solches allbereits veräussert / sollen sie dasselbe / im Fall es von denen in § 1. gemeldten Persohnen erkaufft oder versetzt / oder eine von denen in § 2. und 3. gemelten Sachen wäre / wiederumb an Hand bringen / und da solches nicht möglich / den empfangenen Werth darfür gut machen.

6. Dieweil auch in den Reichs-Satzungen heilsamblich und wohl verordnet / daß kein Christ einem Juden seine

Action und Forderung gegen einen anderen Christen abkauffen / oder ein Jud als Schuldglaubiger einem andern Christen dergleichen Action in einige Weeg bey Verlust derselben cediren und übertragen / keine Obrigkeit oder Notarius dergleichen Contracten bey Entsetzung ihrer Ehren und Aembter verfertigen solle: So wollen Wir / daß demselben gehorsambst nachgelebt / und von niemanden bey oberwehnten Straffen darwieder gehandtlet werde.

## CAPUT VI.

### Wo die Juden Recht suchen und empfangen sollen.

1. Es sollen zwar die von Uns verglaydete Juden / wann sie unter sich / oder auch Außländische mit ihnen ihrer Ceremonien halben zu thun haben / sich durch ihre Rabbiner entscheiden zu lassen bemächtiget seyn / doch ohne Nachtheil und Abbruch Unserer habenden Regalien und Jurisdiction / und daß / was davon an Geldt-Straffen fallet / Unserer Hoff-Cammer gelieffert werde / derohalben dann der Vorgänger / welcher solche Straffen einzunehmen / und darzu absonderlich zu beaydigen / und dem Rabbiner zu adjungiren / schuldig seyn solle jährlich umb Martini vorgedachter Unserer Hoff-Cammer bey Straff von 20. Goldgülden auffrichtige Rechnung zu thun.

2. Würde aber ein oder ander Jud durch deß Rabbiners Partheiligkeit oder Neyd gedruckt zu seyn vermeinen / so solle demselben an Unseren Hoff-Rath die Zuflucht zu nehmen unverwehrt seyn.

3. Was aber Malefitz-Sachen / als Hurerey / Ehebruch / Mord / Diebstall / Verrähterey / Verwundung / und was dergleichen mehr höhere und geringere in die Peinlich-

keit lauffende Verbrechungen und Ubelthaten / so unter ihnen verübt werden mögten / belangt / dieselbe sollen sie vor ihre Rabbiner nicht bringen / noch vor denselben rechtfertigen / oder vergleichen lassen / sondern ein jeder von ihnen solle bey dem Ayd und Pflichten / womit er Uns zugethan und verwandt ist / so offt sich dergleichen etwas zutragen wird / ohne alle Gefehrde / auch ohnerfordert von sich selbsten / und auß eigener Bewegnuß / Uns oder Unserem Hoff-Rath / Beambten / Schultheiß oder Scheffen / ohnangesehen einiges der anderen Juden-Banns oder Excommunication anzuzeigen schuldig / auch ernstlich verwarnet seyn.

4. Jedoch sollen die Beambte so wenig als auch Bürgermeister und Rath in den Stätten in Civil-Sachen den Brüchtfälligen Juden die Straff anzusetzen bemächtiget; sondern hiemit angewiesen und verbunden seyn das Verbrechen an Unsere Hoff-Cantzley pflichtmässig zu berichten / woselbst dann die Straff den Rechten gemäß befindenden Dingen nach determinirt / und deren Zahlung bey Unserer Hoff-Cammer verrichtet werden solle.

5. In anderen Bürgerlichen in die Judische Ceremonien nicht einschlagenden Sachen solle ein Jud den andern / auch durchgehendts in allen sowohl Real- als personal Actionen ein Christlicher Unterthan die Juden / und die Juden hingegen die Christen nicht vor den Rabbineren; sondern vor jedes Orths ordentlicher Obrigkeit besprechen / und darin dieses Ertz-Stiffts Ordnungen und gebräuchen gäntzlich nachgelebet werden.

6. Weilen jedoch den Juden der Zutritt in Unsere Statt Cöllen nicht verstattet wird / so können Wir biß auff weitere verordnung geschehen lassen / daß die Juden so wohl / wan sie andere besprechen / als auch hingegen / da sie besprochen werden / weder an Unser hohes / noch Geist- oder Weltliches Hoff-Gericht in Cöllen gezogen; sondern ihnen

der Weg Rechtens bey Unserem hohen Gericht zu Bonn eröffnet werde; von dannen aber die Appellation an Unser Revisorium gehe.

## CAPUT VII.

### Von der Juden Abzug und Vesthaltung dieser Ordnung.

1. Da ein verglaydter Jud auß Unserem Ertz-Stifft abziehen würde / solle er erstlich seinen Glaydts-Brieff zu Unser Hoff-Cantzley einlieferen / seinen Abzug offentlich verkündigen / die Schuldner und Entlehner vorbescheiden / mit denselben abrechnen / und auff Zahlung oder gewisse Terminen handlen / die in Handen habende Pfände zurücklassen / hinter die Obrigkeit deponiren / zugleich auch wegen deß Abzuggeldts mit Unser Hoff-Cammer sich abfinden.

2. Was nun in dieser Ordnung in specie nicht versehen / solches solle den gemeinen Rechten und Reichs-Abschieden gemäß gehalten werden / Uns auch vorbehalten bleiben / diese Ordnung nach Gelegenheit der Sachen und Zeiten zu mehren oder zu minderen.

3. Letztlich sollen alle von uns verglaydte und anderen Juden sich dieser Unser Ordnung / so lieb ihnen seyn wird / Unsere Ungnad und schwere Straff zu vermeiden / in allem gehorsambst bequemen / Unsere Rähte / Ambtleuthe / Drosten / Richtere / Schultheiß / Vögte / Bürgermeistere / Scheffen / und alle Bediente Unsers Rheinischen Ertz-Stiffts und Hertzogthumbs Westphalen darüber allzeit ein ernstes Einsehen haben / keine Ubertretung nachsehen / noch auch gestatten / daß die Juden darwieder beschwert / oder einiger Gestalt beleidiget werden.

Dessen zu Urkund haben Wir diese Ordnung mit

eigenen Handen unterschrieben / und Unser Cantzley-Insiegel darneben auffdrucken lassen: So geben in Vnser Residentz-Statt Bonn den 16. Novembris 1686.

Maximilian Henrich /
Churfürst zu Cöllen.

---

Bereits vor Erlaß der Judenordnung von 1599 war gegen Ende des Jahres 1587 Martin Schenk von Niedeck, den die Königin Elisabeth von England den Truchseß'schen Truppen zu Hülfe geschickt hatte, vor den Thoren Bonns erschienen und hatte sich der Stadt, die seit kurzer Zeit wegen der Unruhen in Deutz auch Sitz des Landrabbinats war, bemächtigt. Wenn Brisch annimmt, daß bei der Sprengung der auf der Rheinseite gelegenen Thore Hab und Gut der Juden des dort zunächst gelegenen Judenviertels geplündert wurden, so stehen dieser Annahme Thatsachen gegenüber, die uns unzweifelhaft erscheinen lassen, daß das Judenviertel damals der Rheinseite noch nicht zunächst gelegen hat. Die Bonner Juden hatten um diese Zeit vielmehr ihre Quartiere noch verstreut in der Stadt, vermuthlich, wie wir sehen werden, u. A. in der jetzigen Gudenauergasse[1]).

---

1) Auch K. A. Müller nimmt Seite 149 an, daß die Juden früher verstreut in der Stadt umher gewohnt haben. Seine Schlüsse aus der Benennung der Gudenauergasse sind indeß, wie wir sehen werden, falsch. Er setzt die Entstehung der Judengasse und der Synagoge in den Anfang des 17. Jahrhunderts. Auch diese Annahme ist unbegründet.

Nach den im Bonner Stadt-Archiv beruhenden Protokollen des Scheffengerichts, „bönnische Contractenbücher“ genannt, von 1578 hieß die jetzige Gudenauergasse „Judengasse“. 1681 heißt sie Judengäßchen. Da in der Wenzelgasse („Winstergasse“) nach einer Urkunde vom 25. Nov. 1585 die Judenschule lag, so muß man nothgedrungen annehmen, daß hier das ursprüngliche Judenquartier Bonns gewesen ist. Die Entstehungszeit der Judengasse, jetzigen Tempelstraße, fällt aber erst in den Anfang des 18. Jahrhunderts, als Kurfürst Joseph Clemens befahl, „einen sicheren, bequämen platz zu formirung einer besteudiger Judengassen zu erkauffen undt selbige mit tauglichen häusern undt gebawden vordersahmbst zu versehen“. (Vgl. Bonner Archiv 1892, S. 1 und 13.)

Am 24. Juli 1715 sieht der Kurfürst Joseph Clemens einem Berichte über die Vorstellung der Judenschaft entgegen (Bonner Stadtarchiv), die darum einkam, daß ihr verstattet würde, „den zum bauen der Judengaß gestellten terminum bis auf künftigen Frühling zu erstrecken“. Sie erbot sich, 20 Häuser an der Stelle der jetzigen Tempelstraße unter den in der Vorstellung näher aufgeführten sieben Bedingungen zu erbauen. Hieraus geht unzweifelhaft hervor, daß die jetzige Tempelstraße im Jahre 1716 erbaut worden ist. Am 15. September 1722 (Bonner Stadtarchiv) befiehlt Joseph Clemens der Bonner Judenschaft, „am Vordersten und ihrer Judengassen das schlachthauß zu erbawen“. Die Judenschaft hatte wiederum gebeten, bis zum nächsten Frühjahr warten zu dürfen und ihr einen Platz zwischen der Stadtmauer und der Judengasse anzuweisen. Vgl. im übrigen Müller, Geschichte der Stadt Bonn, S. 148, der die Entstehung der Judengasse mit dem Erlaß der Juden-Ordnung von 1599 ohne jeden geschichtlichen Beleg in Verbindung bringt.

Schon am 16. September 1651 hatte der Kurfürst Veranlassung genommen, den Juden den Viehhandel an Sonn- und Feiertagen zu verbieten.

Am 20. Dezember 1651 verordnet Max Heinrich, daß nur die mit landesherrlichem Geleite versehenen Juden (verglaidete Jüden) ferner geduldet werden sollen. Er verbietet am 20. Januar 1652 den Juden, mehr als 12 Procent Jahreszinsen zu nehmen und nimmt am 12. März 1652 die Juden insofern in Schutz, als er die Beleidigung und Mißhandlung der verglaideten Juden mit Strafe bedroht.

Von da ab bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhunderts liegen keine weiteren Nachrichten über die Juden in Bonn vor.

Erst im Jahre 1716 (den 23. October) begegnen wir einem denkwürdigen Aktenstück, das uns zeigt, wie in der damaligen Zeit die Juden gemieden wurden:

„Nach demmahlen Ihr. Churfürstl. Durchlaucht zu Cöllen auß sonderbahren bewegenden ursachen gnädigst wollen, daß die Jenige Jüden, welche nach der gemeinen straßen zu fensteren gebauet, für dieselbe oben und unten eiserne Kreutz-Traillien und danebens hölzerne Laden verfertigen, selbzuschließig machen lassen, des abendts zusperren, Undt Jentlicher rabiner dann die schlüsseln by Vermeidung einer arbitraristraff einforderen, selbe bis an morgen Verwahrlich aufbehalten, Undt dafern dieser solchem nicht nachkommen würde, hiesige gesambt Judenschafft Jedesmahl dafür und erwehnter straff halber angesehen werden solle, daß wir dieses denselben zu dem end hiemit bedeutet, gestalten sich darnach zu richten. Bonn d. 23 October 1716."

Es müssen wirklich „sonderbare bewegende Ursachen" gewesen sein, die sogar zu der Bevormundung der Juden

beim Schließen ihrer Fensterläden Veranlassung gaben! In den folgenden Jahren witterte man wieder Unrath durch die Juden aus folgender Veranlassung.

Es war im Jahre 1718 in Bonn krankes und untüchtiges Vieh und Fleisch eingebracht worden „von juden und anderen zu der Fleischers Zunft nicht qualificirten Christen", „wodurch eine gefährliche seuch und schwäre Krankheit zu befahren ist"; die kurfürstliche Verordnung vom 7. Januar 1718 bedrohte die Contravenienten mit schwerer Strafe.

Daß die Juden auch mit Willkür behandelt wurden, zeigt eine Vorstellung des „verglaideten Jüd Seligmann Abraham", „der wegen Ankaufes von Blei von sicheren Einwohnern, das vielleicht gestohlen gewesen, davon er aber nicht die geringste wissenschaft gehabt, von hiesigem Hofgericht actioniret wurde", und wegen Hehlerei in Untersuchung war, dem aber die Einsicht in den Extractus der gegen ihn geführten Untersuchung seitens des Gerichtschreibers Würst verweigert worden war. Am 14. März 1725 befiehlt der Kurfürst, „ob nun zwaren nicht zu sehen, wie ihme solche Extractus verweigert werden können" „und habt ihr biß darauf, Von uns erhaltener gnädigster Verordnung mit der urtheils-Abfassung in der sachen einzuhalten". „An das hohe weltliche gericht dahier." Auch hier mußte also die Kurie eingreifen, um die Juden vor Willkür im ordentlichen Rechtsverfahren zu schützen vor dem „hohen weltlichen Gericht"!

Am 15. Februar 1720 verbietet Clemens August den verglaideten Juden ausländische Glaubensgenossen in ihrer Synagoge zuzulassen, während die Verordnung der kurfürstlichen Hofkammer vom 26. August 1747 Veranlassung nimmt, sich gegen die Bedrückungen der Juden zu wenden, die seitens der Gemeinden und Städte erfolgten. Eine

fernere Verordnung vom 11. October 1750 verbietet die Beschimpfung und Bedrohung der Juden.

Clemens August untersagt am 2. Juni 1750 den Juden, sich christlicher Dienstboten an katholischen Feiertagen zu bedienen und ordnet am 3. Juli 1751 an, daß die fremden vagabundirenden Juden verhaftet und in's Stockhaus zu Kaiserswerth abgeführt werden sollen. (Max Franz knüpft hieran sein Edikt betreffend die vagabundirenden Bettler, Pack- und Betteljuden vom 18. April 1792; dies ist der letzte Gegenstand, mit dem sich die Kurfürsten wegen der Juden beschäftigt haben.)

Am 14. Dezember 1771 erläßt Kurfürst Max Friedrich „aus sonderbarem Ihrer Churfürstlichen Gnaden gnädigstem Befehl" die Verordnung[1]), die den Juden verbietet, bei öffentlichen Versteigerungen auf liegende Güter „mit zu biethen".

Außerdem sollen in Zukunft keine Handschriften oder Schuldscheine auf Früchte oder Wein, sondern blos auf Geld gut gethan werden, bei Strafe der Nichtigkeit.

„Bei Bauern, gemeinen Bürgers- und in Livrée stehenden Leuten sollen keine Handschriften, auch bei geringeren, keine 10 rthlr. ersteigende Summen gültig sein, es seyen dann dieselbe nebst dem Schuldner von zweyen Christlichen Zeugen zugleich mit unterschrieben."

„Nach dem auch vorgekommen, daß die Juden, um ihren Wucher zu bedecken, sich von denen Christen Bekenntnüsscheine ertheilen lassen, — — so wollen Wir gnädigst, daß auf dergleichen Scheine bei denen Gerichter nicht verfahren, sondern dieselbe als null und nichtig angesehen,

---

1) Am 15. Februar 1720 war von Bonn aus ein gleicher kurfürstlicher Befehl über Einziehung der von den Juden erworbenen Immobilar-Güter erlassen worden. (Vgl. Brisch a. a. O. S. 129.)

und dem Juden ein mehreres nicht zugesprochen werden solle, als was derselbe dem Christen würklich ausgezahlt zu haben, in rechtlichen Wegen erweisen wird, ohne daß er davon einige Zinsen zu fordern befugt sein solle."

Die Verordnung stützt sich auf die im Jahre 1700 verkündete Juden-Ordnung Cap. 5, § 1 und bezweckt hauptsächlich den Ausschluß der Juden von dem Erwerb liegender oder unbeweglicher Güter.

Im Jahre 1787 beschwert sich „die demüthigste Judenschaft der Residentzstadt Bonn" beim Kurfürsten darüber, daß ihr das Feiltragen von Waaren in der Stadt verwehrt werde. „Sie hätten seit unvordenklichen Zeiten solche Waaren in der Stadt herumgetragen; das Publikum habe hierdurch den Vortheil, daß Mancher hierbei eine Gelegenheit erhält, gegen neue Waare seine abgenutzte Kleider, Borten rc. einzutauschen, welche er sonst auszubieten sich schämen oder auch sonst ohnbenutzt liegen lassen würde. Das Feiltragen sei das einzige Mittel, sie (die Juden), die zu 3—4 Familien in einem Hause wohnen müßten, beim Brodessen zu erhalten. Der Stadtrath habe sie bedrohen lassen, daß die Waare ihnen abgenommen werden würde." „Vermuthlich seien die Votanten im Stadtrath, welche außer den zwei Scheffen-Bürgermeister alle Krämer sind, für ihren Vortheil allzusehr eingenommen." Nach der der Eingabe beigefügten Aufstellung waren damals in Bonn von der Judenschaft 2 Häuser in der Stadt und 17 in der Judengasse. In diesen 19 Häusern befanden sich 49 Männer, 47 Weiber, 109 Kinder, 10 Präceptoren, 15 Knechte, 66 Mägde. Gesammtzahl 296 Köpfe.

Max Franz erläßt am 12. Januar 1787 hierauf den Befehl, „obwohlen wir nun nicht ermessen mögen, wie ihr euch habet anmaßen können, derselben das erlaubte Feil-

tragen ihrer waaren eigenmächtig zu verbieten, so wollen wir dennoch hierüber vor Erlassung einer diesfallsigen Verfügung auch zuvor in neuerem gehorsamst pflichtmäßigen Berichte bei Unserer hiesigen Hofkanzlei innerhalb acht tägen vernehmen, befehlen aber auch hiermit gnädigst, die supplicanten in sotanem Feiltragen einsweilen nicht zu stören . . . ." 2c.

Um diese Zeit machte man in Kurköln die Wahrnehmung, daß sich die Juden zusehends durch fremde Juden vermehrten. Max Franz macht daher am 21. März 1787 den Unterherren und kurfürstlichen Beamten zur Pflicht, darauf zu achten, „daß die alte Zahl der Juden durch deren Vermehrung nicht vergrößert werde".

Schon im Jahre 1785 hatte der schreibselige und schriftgewandte Gouverneur von Bonn, General von Kleist, dem Kurfürsten seine „Gedanken in betreff der fremden ankommenden Juden" dargelegt. Veranlassung dazu gab ihm, daß beim Bäckermeister Buch auf der Josephstraße ein fremder Mann mit Frau und Kind logirt habe, der endlich heimlich davon gegangen sei, ein Jude auch einige Zeit dort logirt habe. In der Rheingasse habe sogar ein halb Jahr eine Gräfin unter einem geringeren Namen logirt. „Dies hätte ohne eines löbl. Magistrats Vorwissen nicht geschehen sollen, weil allerhand Unterschleif daraus entstehen kann und ein löbl. Magistrat und das Gouvernement wissen müssen, was für fremde Leute in der Stadt sind."

Die „unmaßgebliche Erklärung von seiten hiesig-Bönnischer Judenschaft in betreff der fremden Juden" wendet sich zunächst gegen die Aeußerung des Generals über die „manierlich gekleideten Juden". „Diesseits verstehe man darunter alle diejenigen, die nicht zerlumpt sind, nicht betteln gehen und auf ihren eigenen Beutel zehren.

Für diese aber ein oder zwei Herbergen in der stadt auszumachen, dürfte wohl unnöthig sein . . . ."

„Die armen fremden reisenden Juden könnten nicht (wie verlangt würde) vor dem Josephsthore abgefertigt werden und um die Stadt herum gewiesen werden . . . . es wäre von uns hiesigen Juden ganz unbarmherzig und gegen die Menschheit, wenn wir die arme auch dahier abweisen sollten." Die Judenschaft verlangt am Schlusse ihrer „Erinnerung" einen Platz zu einem Armenhaus und die Bestimmung einiger Häuser, „wo die mit Billeter versehenen reisenden armen Juden auf Anweisung des Juden-Bettelvogts ihre Nachtsruhe nehmen mögen."

Am 21. October 1785 meldet der General von Kleist dem Magistrat, „daß er gestern Nachmittag schon wieder zwei ganz zerrissen und zerlumpte fremde Bettel-Juden, ein Mann und ein Weib gesehen, die des Juckens und Kratzens sich nicht erwehren konnten".

An den löblichen Magistrat schreibt er an demselben Tage auf die unterschriftlose Erklärung der Judenschaft einen weitläufigen Bericht, macht Vorschläge über die Controle der fremden Juden und „will sich auf die Schriftsteller-Künsteley, Pfiffe und Sophisterey, was mit dem Worte „manierlich gekleidet" verstanden werden sollte, nicht einlassen". „Eine Armseligkeit von Schriftstellern — so heißt es weiter — die nur für Geld verba et iras locant, nichts als um Mißdeutungen zu streuen und zu hetzen suchen. Genug die Juden sind gewarnt, um ihre Glaubensgenossen zu warnen, daß man gute Ordnung haben will, so wie es die Edicten erfordern . . . . In den Schriften, die im Kurfürstlichen Hofrath eingegeben werden, muß der Schriftsteller sich nennen, und warum sollten wir es auch nicht verlangen können? damit wir wissen, mit wem wir es aufzunehmen haben. Ich wenigst werde künftighin keine

andere Schrift annehmen, als worin der Schriftsteller sich genannt hat."

Welches Gesicht der Magistrat zu dieser ihm ausgetheilten Nase des Gouvernements gemacht hat, vermeldet die Chronik nicht.

Dessenungeachtet hatten „die Gedanken des Herrn von Kleist" den „vollkommensten Beyfall" des Bürgermeisters und Raths. Nur den Gastwirthen wird das Logiren fremder, wohlgekleideter Juden erlaubt, allen übrigen Bürgern aber unter angemessener Strafe anbefohlen, gar keine Juden ohne diesseitige schriftliche Erlaubniß nur auf einen einzigen Tag in's Quartier einzunehmen. Nur bestimmte Bürger, die hierzu eine gelegene Behausung haben, dürfen am Sabbath, sonst nur eine Nacht, reisende Betteljuden aufnehmen. Die Schildwachen an den Thoren werden mit besonderer Instruction versehen und dem Stadtmajor der Auftrag ertheilt, in den Wirthshäusern und sonstigen Bürgerhäusern von Zeit zu Zeit Nachfragen nach verdächtigen Personen zu halten. Dem „Bäcker Mertens, und Wiesen auf der Josephstraße und W. Koch im Gäßchen" [1]) wird die Erlaubniß zur Beherbergung fremder reisender Betteljuden ertheilt, welchen von dem Gouverneur der Eintritt in die Stadt gestattet worden ist. Dem Magistrat liegt auch daran, daß die offenen Fenster über der Stadtmauer mit Traillien versehen werden. Die Eigenthümer sind zur Vergitterung ihrer Fenster anzuhalten unter der Warnung, daß solche Fenster von Magistratswegen zugemauert werden sollen (zur Verhütung des Unterschleifs ward diese Vorsorge getroffen).

Herr von Kleist brachte am 9. Januar 1786 beim Magistrat seine „Gedanken" nochmals in Erinnerung und

1) So wurde die Gudenauergasse früher genannt.

sagte am Schlusse seines Schreibens: „Nun lassen Sie auch uns dafür sorgen, daß uns mit Recht nicht nachgesaget werden könne: „Dum legunt, dum deliberant, dum rixantur, annus est. Zu späte Verordnungen sind wie zu späte Artzeneyen.“ Seine „Ordonnanz für die Wachen“ vom 3. Januar 1786 befiehlt, daß inländische arme Juden an den Sabbathtagen nach dem Josephsthor gewiesen werden, wo sie der Jud Beer Abraham mit Beistand des Judenbettelvogts Heymann abholen und „längs die Stadtmauer in ihrer Gassen einführen soll“.

„Fremde Betteljuden, wie alle fremden Bettler sind in Verfolg Edicti de 8. Junij 1750 an allen Thoren abzuweisen.“

„Das Tabackrauchen ist außer ihrer Gassen auf den Straßen in der Stadt, den Juden ebenfalls wie den Christen verboten.“

„Preßhafte, mit altem Schaden erkrankte, zerlumpte Juden mit verbundenem Kopf und Füßen, die ein häßlich Aussehen vorstellen, sind niemalen einzulassen.“

„Damit keine fremden Juden-Vagabunden sich einschleichen, so soll der Judenschein mit dem großjudenschaftlichen Siegel betrücket der Wacht (den Wachen) vorgezeigt werden rc.“ [1]).

Von da ab schweigen die Akten über die Juden im vorigen Jahrhundert und scheint daher kein besonderer An-

1) Ein ganz schlimmer Judenfresser muß der General von Kleist doch nicht, wie es den Anschein hat, gewesen sein. Bei der Rheinüberschwemmung im Jahre 1784, unter der die Häuser des Judenviertels in der Judengasse besonders in Mitleidenschaft gezogen waren, erschien schon in aller Frühe von Kleist und verweilte stundenlang, um durch seine Gegenwart das plünderungslustige Gesindel abzuhalten und Vorkehrungen zur Rettung der von Gefahr bedrohten Juden zu treffen. (Vgl. Brisch a. a. O. S. 142.)

laß vorgelegen zu haben, sich mit der Judenfrage im Interesse der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Sicherheit des Eigenthums zu befassen. Erst dem neunzehnten Jahrhundert war es vorbehalten, in der Unduldsamkeit gegen die Juden zu arbeiten.

Die französische Revolution hatte mit einem Schlage den schweren Bann, der auf den Juden lastete, gelöst. Die Gleichheit der Menschen vor dem Gesetze und vor dem Rechte wurde auch bei uns anerkannt [1]). Die Juden athmeten von dem Drucke der Jahrhunderte endlich wieder als Menschen auf.

In Bonn bewegte sich, wie Brisch mittheilt, der große Zug der Cisrhenanen über den Viereckplatz nach der Judengasse, wo man einen besonders feierlichen Akt auszuführen beschlossen hatte und den Juden durch ein denkwürdiges Zeichen kund thun wollte, daß sie von nun ab gleichberechtigte Bürger seien. Das die Judengasse absperrende Thor wurde zusammengeschlagen. Als das Thor einstürzte, drang das Festgefolge in das Ghetto ein, die hübschen jüdischen Mädchen wurden geküßt und dann Hand in Hand dem Zuge eingereiht (vgl. Werner Hesse, Geschichte der Stadt Bonn, S. 164).

Man hätte nun glauben sollen, daß Frieden und Eintracht zwischen Christen und Juden von da ab geherrscht haben. Doch kam nach mehr als zwanzig Jahren wieder der Antisemitismus des neunzehnten Jahrhunderts zum unverblümten Ausdruck.

---

1) In dem Aufrufe der Franzosen vom 21. Frimaire des Jahres VI (1798) heißt es: „Nur Gott allein werdet Ihr von Euren Glaubensmeinungen Rechenschaft zu geben haben und Eure bürgerlichen Rechte werden von diesen nicht abhängen, jene Meinungen können sein wie sie wollen, so werden sie ohne Unterschied geduldet werden und gleichen Schutz genießen."

Der Judenverfolgung im Jahre 1819 ging die schwüle Stimmung zwischen Juden und Christen voraus, von der schon Heinrich Heine in einem Briefe an Sethe im Jahre 1816 schrieb. Das hep-hep-Geschrei war damals, von Würzburg ausgehend, nach dem Rhein und dem deutschen Norden gekommen; der Judenhaß, der während der Franzosenzeit fast geschwunden war, stand in der Epoche der Restaurationspolitik wieder auf der Tagesordnung. Er entfesselte in verschiedenen Städten einen Judensturm, der sich indeß bald wieder legte.

Am 20. August 1819 fordert der Regierungspräsident zu Köln den Oberbürgermeister Windeck zu Bonn zum Bericht auf, „da ihm aus ziemlich sicherer Quelle angezeigt worden sei, daß in Bonn nächtlicher Weile in den Straßen Zusammenrottungen von Uebelgesinnten Statt haben, welche sich zu Excessen gegen die dortigen Einwohner jüdischer Religion geneigt zeigen. Der Oberbürgermeister berichtet, daß das ganze sich auf einen harmlosen Vorgang beschränke, indem einige Buben im Vorbeigehen einigen Juden das gefürchtete „hep hep“ zugerufen hätten.

Am 31. August 1819 erläßt der Kgl. General-Advocat von Sandt zu Köln an den Staatsprokurator Stammel zu Bonn eine Verfügung des Inhalts:

„Seitdem die schändlichen Auftritte wider die Israeliten zu Würzburg und Frankfurt Statt gefunden, lassen dem Vernehmen nach auch in Bonn übelgesinnte Menschen sich beigehen, an öffentlichen Orten das Wort hep hep auszurufen, um entweder einzelne Israeliten zu beschimpfen oder andere zu Excessen wider die Israeliten überhaupt zu reizen. Ein solcher Unfug darf durchaus nicht geduldet werden und ersuche ich alle Contravenienten zur strengsten Untersuchung zu ziehen!“

In einem Schreiben vom 12. September 1819 befaßt sich der Staatsprokurator von Bonn wieder mit der Judenfrage. Ein Ulanen-Wachtmeister hatte Abends 9 Uhr in der Brüdergasse ein Gespräch einiger Leute belauscht, das dahin ging: „Die Ulanen werden doch wohl bald weggehen, und so wird es dann über das Judenzeug hergehen."

Der Oberbürgermeister faßt die Sache ruhiger und gelassener auf und erläßt am 14. September 1819 eine Bekanntmachung und Warnung, die dem Unfug des Schreiens und Ruhestörens in den Straßen der Stadt zur Nachtzeit energisch entgegentritt.

Schon am 27. August 1819 hatte die Kgl. Regierung zu Köln den Landrath Grafen von Belderbusch zu Bonn ersucht, „den Abdruck eines jeden, das Publikum gegen die Juden anreizenden Artikels in den dort erscheinenden öffentlichen Blättern durchaus nicht zu gestatten." Es scheint, daß diese Maßregel eine gute Wirkung gehabt hat, denn von da ab schlummert in Bonn die Judenfrage gänzlich bis in den Anfang der vierziger Jahre hinein.

Franz Dingelstedt hatte im Jahre 1841, in Herwegh's Fußstapfen tretend, die „Lieder eines kosmopolitischen Nachtwächters" veröffentlicht, die ihren Spott und Zorn merkwürdiger Weise auch über die Juden ergießen. In den radikalen poetischen Ergüssen donnert Dingelstedt gegen die Juden in folgenden Versen:

Sie sind dahin die vielgeschmähten Tage,
Das Blättlein hat schon leise sich gewandt,
Der Jude ringt uns unter ew'ger Klage
Listig das Heft aus ungeschickter Hand.

Emancipirt, wie ihr es einst verrammelt,
Dies zähe Volk! die Mode wechselt ja!

Es hat schon längst zu Haufen sich gesammelt
Und steht als Macht, euch gegenüber, da.

Den Landmann drängt es hart aus seinem Sitze,
Den Krämer scheucht es von dem Markte fort:
Und halb um Gold und halb mit Sklavenwitze
Kauft es dem Zeitgeist ab sein Losungswort.

Wißt ihr, wie tief sein Zauber schon gedrungen?
Schaut um, die ihr von Menschenrechten träumt!
Sie reden drein mit den metallnen Zungen,
Wo scheu der Christ verstummt und zagt und säumt.

Was kann dem Stamm Emancipiren frommen,
Der nie vom Schacher sich emancipirt?
Was ihr ihm schenken wollt, hat er genommen,
Dieweil ihr um Principien disputirt.

Wohin ihr faßt, ihr werdet Juden fassen,
Allüberall das Lieblingsvolk des Herrn,
Geht, sperrt sie wieder in die alten Gassen,
Eh' sie euch in ein Christenviertel sperr'n!

Diese Strophen waren die Vorboten für die letzte Bewegung gegen die Juden im Jahre 1844.

Die an verschiedenen Punkten der Monarchie hervorgetretene gereizte Stimmung gegen die Juden, welche in einzelnen Orten sogar zu beklagenswerthen Auftritten geführt hat, gab dem Minister des Inneren Veranlassung, noch besonders auf die Pflicht der Behörden hinzuweisen, dergleichen Ausbrüchen und den Ursachen, aus welchen sie hervorgehen, mit Entschiedenheit zu begegnen. Die Regierung zu Köln theilte am 3. Juli 1844 dies den untergeordneten Behörden zur Nachachtung mit, „auf daß ähnliche Auftritte, wie sie leider in neuester Zeit vorgekommen seien, in Zukunft nach Möglichkeit vermieden werden möchten."

Mit diesem Aktenstücke schließt die Geschichte der Juden in Bonn. Auch heute sind die Vorurtheile gegen die Juden noch nicht völlig ausgerottet. Der Xantener Knabenmord, den die Juden, um Christenblut zu religiösen Zwecken zu erhalten, begangen haben sollten, hat uns seiner Zeit wieder in die Zeit des Mittelalters geführt. Die mittelalterliche Pflanze der Unduldsamkeit hat heute nur ihren Namen mit dem Antisemitismus gewechselt.

Wenn man heute die Geschichte des Judenthums in Bonn, wie ich sie in vorstehenden Blättern auf Grund der Quellen darzustellen versucht habe, mit unbefangenem Auge betrachtet, so kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, daß die Träger des Kurhutes im Erzstifte Köln im Großen und Ganzen von mildem und gerechtem Standpunkte bei Behandlung der Judenfrage ausgegangen sind und bestrebt waren, nach Möglichkeit bei dem vorliegenden Vorurtheil den Juden entgegen zu kommen und deren Beschimpfungen und willkürlichen Bedrückungen seitens der Städte und Gemeinden wirksam zu begegnen. Der Kurstaat Köln hat sich im Vergleich mit anderen deutschen Staaten von gleicher Bedeutung keineswegs durch besondere Ungerechtigkeit, Härte und Grausamkeit gegen die Juden ausgezeichnet. Denn durch die Geschichte des Mittelalters bis auf die Neuzeit zieht sich wie ein rother Faden in allen Staaten Europas die Engherzigkeit und Unduldsamkeit gegen die Juden in politischer und socialer Hinsicht. Päpste, Kaiser und Könige hatten sich in Deutschland der Juden wiederholt angenommen, die den Juden zur Last gelegten Beschuldigungen für Unrecht und Vorurtheil erklärt und die Bischöfe Deutschlands zur Bekämpfung dieses Aberglaubens aufgerufen. Allein diese Bemühungen hatten nicht den gewünschten Er-

folg, da das Vorurtheil gegen die Juden zu tief eingewurzelt war.

Die große Bekämpferin der Unduldsamkeit ist nach Thomas Buckle nicht die Humanität, sondern die Wissenschaft. „Der Verbreitung der Wissenschaft und ihr allein verdanken wir das allmählige Aufhören des unfraglich größten Uebels, welches die Menschen je ihrem eigenen Geschlechte zugefügt haben. Denn, daß religiöse Verfolgung ein größeres Uebel ist, als irgend ein anderes, leuchtet nicht sowohl aus der ungeheuren Zahl ihrer bekannten Opfer, sondern auch aus der Thatsache ein, daß die unbekannten viel zahlreicher gewesen sein müssen, und daß die Geschichte uns keine Nachricht giebt von denjenigen, die körperlich geschont wurden, um geistig desto mehr zu leiden."

Erst dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts war es vorbehalten, der Sonne der Aufklärung in unserem deutschen Vaterlande zum Durchbruch zu verhelfen. Auf dem Boden deutsch-christlicher Gesittung und Kultur ist die Dichtung Gotthold Ephraim Lessing's „Nathan der Weise" als ein wahrhaft humanes Erzeugniß der deutschen Geistesströmung hervorgegangen, dessen Grundakkorde auch in dem Rufe nach Freiheit und Gleichheit für die bisher geächteten Juden ausklangen.

Im Zusammenhange mit diesem Grundgedanken des „Nathan" steht — nach Adolf Stahr — die Idee echter Toleranz, welche nach allen Seiten hin volle Duldung übt, nicht nur gegen die Zweifel des philosophischen Denkens, sondern auch gegen die Bedürfnisse und Traditionen des Volks, eine Toleranz, die nichts weiß vom Bekehren und Verdammen Andersgläubiger oder Andersdenkender, weil sie weiß, daß der ausschließliche Besitz der Wahrheit

bei den Menschen eine Unmöglichkeit ist, nur ein Wahn, der die Quelle alles Fanatismus bildet."

Die Frage, die uns seiner Zeit Lessing gestellt hat:

„Sind Christ und Jude eher Christ und Jude,
Als Mensch?"

mag sich daher der vorurtheilsfreie Kulturforscher an der Hand der Geschichte selbst beantworten.

---

## Dr. Albrecht Wirth: Geschichte Südafrikas.

1897. VIII u. 148 Seiten. Preis 3 M.

„. . Eine Erkenntnis der politischen Vergangenheit und Gegenwart, eine Geschichte Südafrikas, ist eines der dringendsten Erfordernisse für jeden gebildeten Deutschen. Eine befriedigende Geschichte existiert aber noch nicht einmal in englischer, geschweige denn in deutscher Sprache. Das vorliegende Büchlein, das erste seiner Art, gibt eine vollständige, erschöpfende Übersicht der historischen Entwicklung Südafrikas und ist zugleich bei allem Bestreben, unabhängig zu sein, entschieden vom deutschen Standpunkt aus geschrieben. Der Verfasser hat es sich angelegen sein lassen, der deutschen Einwanderung in Südafrika und der politischen Rolle, die das Reich dort gespielt, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sein Stil ist knapp und gibt blos die wesentlichen Züge. Seine Darstellung beruht, namentlich in den dunkeln Anfängen und in der neuesten Zeit, auf neu zusammengetragenem Stoffe und ist durchaus selbständig. Eine Reise, die den Verfasser durch die Capcolonie, den Orange-Freistaat, Transvaal, Natal, die portugiesischen Colonien und Deutsch-Ostafrika bis zum Kilomandscharo führte, hat die so nötige persönliche Anschauung für das Geschichtswerk gebracht."

## — — Geschichte Formosas bis Anfang 1898.

1898. 188 Seiten. Preis 3 M.

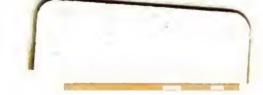
Die Darstellung beschränkt sich nicht bloß auf Formosa, sondern gibt einen anschaulichen Überblick der gesamten neuesten Kolonialpolitik der Westmächte in Ostasien. Namentlich sind alle kolonialen Versuche, die Deutschland im fernen Osten seit dem Großen Kurfürsten bis zur Gegenwart angestellt hat, auf's sorgfältigste berücksichtigt.

## — — Geschichte Sibiriens und der Mandschurei.

1899. IV u. 220 Seiten. Preis 3 M.

## — — Das Wachstum der Vereinigten Staaten von Amerika und ihre auswärtige Politik.

1899. 196 S. Preis 3 M.





24245.11.5
Zur geschichte der hexen und Juden
Widener Library 003163935
3 2044 089 037 196
Digitized by Google